

Satzung
Des Vereins
Hollfelder Kulturfreunde e.V.
Sitz in Hollfeld

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**HOLLFERLDER KULTURFREUNDE E.V.**". Er hat seinen Sitz in Hollfeld. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Hollfelder Kulturfreunde e.V."

§ 2
Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung kultureller Projekte und Vorhaben, die den kulturellen Bereich betreffen.
2. Der Verein hat insbesondere das Ziel, die Hollfelder Kunstausstellungen zu sichern und zu wahren und den musealen Bereich zu begleiten und zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die zur Finanzierung der Vereinstätigkeit notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Etwa erzielte Überschüsse über Ausgaben werden für weitere Anschaffungen verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine Zuwendungen des Vereins.
8. Jedoch können Arbeitsverträge abgeschlossen werden, wenn die Durchführung von Veranstaltungen und deren Organisation und Verwaltung des Vereins ehrenamtliche zu verrichten unzumutbar und sie der Verwirklichung seiner Satzungszwecke dienlich sind.
9. Werden Mitarbeiter in einer Funktion für den Verein tätig, die schlechthin ehrenamtlich nicht wahrgenommen werden können, regelt dies ein Werkvertrag zwischen Verein und einer GbR. Hier erfolgt eine Verpflichtung und Verteilung mit Gesellschafts-Rahmenvertrag im technisch-künstlerischen und administrativen Bereich. Der Verein handelt allein nach außen.
10. Die Unterzeichnung aller Verträge, die zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gehören, müssen im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgen.
11. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche/juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts (sowie rechtlich zulässig ist) werden, sowie Körperschaften, Unternehmen, Vereine und Geldinstitute.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod,
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird.
 - c) Durch förmliche Austrittserklärung des Vorstandes,
 - d) Wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag trotz Mahnung länger als zwölf Monate in Rückstand ist.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedsversammlung beschlossen.

§ 5 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Ideeller Bereich (Spenden, Mitgliedsbeiträge)
 - b) Zweckbetrieb (Einnahmen/Ausgaben Museums- und Ausstellungsbereich)
 - c) Vermögensverwaltung
2. Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 satzungsgemäß erwähnten Zwecke verwendet werden.
3. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer steuerlichen Bestimmung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechender Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
4. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er beruft für einzelne Arbeitsbereiche des Vereins (gemäß § 2, 8 und 9 der Satzung) verantwortliche Leiter bzw. Geschäftsführer, die beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes teilnehmen.
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu zwölf Beisitzern.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der amtierende erste Bürgermeister (stellvertretender Vorsitzender), zwei Stadtratsmitglieder als Kulturbeauftragte und der Leiter der Volkshochschule Hollfeld (als Beisitzer), werden in den Vorstand aufgenommen (geborene Mitglieder).
4. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstandes.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretervorstand) sind je allein der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe erfolgt durch einfachen Brief. Die Einladung ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post maßgeblich ist.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der vorstehend geregelten Ladungsfrist einzuberufen, wenn er dies zur Verfolgung des Vereinszwecks für geboten hält.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt wird.

§ 9

Entlastung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlassung des Vorstandes, sobald über die Geschäft- und Kassenführung des vergangenen Jahres Bericht erstattet und die Rechnungslegung nachgeprüft worden ist. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vereinsmitglieder. Sind zu dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen, so ist vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$

Mehrheit der erschienen Mitglieder entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die zu Eintragung in das Vereinsregister notwendig werdenden Satzungsänderungen und die zum Zwecke der Herbeiführung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt erforderlichen Abänderungen dieser Satzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Außerdem ist der Vorstand befugt, die Notarin anlässlich der öffentlichen Beglaubigung der Anmeldung zu ermächtigen, die Eintragung des Vereins im Namen der Vorstandsmitglieder beim Registergericht zu beantragen.

§ 13 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hollfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Sonstiges

Soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehende Satzung wurde am 25.03.1998 errichtet.

Unterschrift des Vorstandes